

Haftungsbeschränkung durch AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind ein fester Bestandteil des Geschäftsverkehrs. Sie sollen hauptsächlich dazu dienen, die Vertragsbedingungen, die bei allen Verträgen eines Unternehmens mit seinen Geschäftspartnern gelten sollen, zu vereinbaren und so den rechtlichen Rahmen der Geschäftsverbindung abzusichern. Oftmals enthalten AGBs daher neben Liefer- und Zahlungsbedingungen auch ausführliche Regelungen zu Haftungsbeschränkungen und sogar Haftungsausschlüssen. Inwieweit solche Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen überhaupt wirksam sind und was bei deren Formulierung und Anwendung zu beachten ist, zeigt der folgende Beitrag.

Wichtig bei der Frage nach Haftungsbeschränkungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Unterscheidung zwischen Verbraucherverträgen und Unternehmerverkehr. Ein Unternehmer kann in Verträgen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, so gut wie keine Haftungsbeschränkung für die Folgen von Pflichtverletzungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren. Hintergrund ist die europäische Verbraucherschutzrichtlinie (RL 93/13/EWG, ABl. Nr. L 95 v. 21.4.1993, 29 ff.), die den Verbraucher als schwächeren Vertragspartner vor unangemessenen und missbräuchlichen Vertragsgestaltungen schützen soll. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr gelten zwar grundsätzlich auch die Vorschriften der §§ 305 ff. BGB, die die Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen reglementieren, jedoch mit gewissen Einschränkungen, so dass für den unternehmerischen Verkehr gewisse gestalterische Vertragsfreiheiten gewahrt sind. Einem Unternehmer in diesem Sinne gleichgestellt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, dazu zählen Gebietskörperschaften, also Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der Bund und die Länder. Soweit die vertragliche Beziehung zur öffentlichen Hand dem Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) unterliegt, handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen der öffentlichen Hand, bei denen es

idR keine Abänderungen geben wird. Die Einflussnahme auf den Inhalt dieser AGB durch den Unternehmer ist daher sehr gering. Bei der Gestaltung eigener AGBs dagegen sollten Unternehmer bei den Haftungsklauseln einige Feinheiten beachten.

Zu unterscheiden sind zunächst der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung. Bei Haftungsausschluss will der Verwender die Entstehung eines Anspruches bereits vom Ansatz her vermeiden. Bei der Haftungsbeschränkung soll der Anspruch zwar dem Grunde nach bestehen, aber eingeschränkt werden, z.B. auf bestimmte Fälle oder der Höhe bzw. dem Umfang nach. Als Faustformel gilt, dass eine Haftungsbeschränkung stets in den Fällen möglich ist, in denen eine vollständige Freizeichnung von der Haftung erlaubt gewesen wäre. Weiterhin ist bei Haftungsklauseln zu unterscheiden, welche Arten von Ansprüchen beschränkt oder ausgeschlossen werden sollen. So müssen aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen vertragliche Ansprüche von deliktischen Ansprüchen getrennt werden.

Recht der Mängelhaftung

Der Hersteller bzw. Verkäufer haftet dafür, dass das von ihm verkaufte Produkt frei von Mängeln ist. Maßgeblich dafür, ob ein Mangel des Produktes vorliegt, ist, was die Parteien als



Petra Korts, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht, MBA,
Steuerstrafverteidiger*,
Partner der Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Köln
* zertifiziert durch die Universität Hagen

mangelfrei vereinbart haben oder wozu die Sache vertraglich verwendet wird (oder üblicherweise verwendet wird). Gegenstand der verschuldensunabhängigen Mängelhaftung des Verkäufers ist die Lieferung einer mangelfreien Sache (oder die Reparatur der gelieferten mangelhaften Sache). Hinzu kann ein Anspruch des Käufers auf Schadensersatz treten, wenn dem Käufer ein Schaden aufgrund der Mangelhaftigkeit der Sache entstanden ist und der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat (verschuldet?). Ein Abbedingen von Haftung oder deren Einschränkung ist im Bereich der Mängelhaftung dann nicht wirksam möglich, wenn der Verkäufer eine Garantie übernommen hat oder hinsichtlich des Mangels arglistig ist.

Produkthaftung („Produzentenhaftung“)

In Abgrenzung zur Mängelhaftung ist die Produkthaftung, also das Entstehen für die vom Produkt verursachten Schäden außerhalb der Mängelhaftung, vom Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben (Produkthaftungsgesetz). Es handelt sich um eine Gefährdungshaftung, die unabhängig vom Verschulden eingreift und den Hersteller auch für Schäden haften lässt, die auf nicht vermeidbaren Fehlern des hergestellten Produktes resultieren. Gegenstand der Haftung sind Verletzungen von Leib und Leben sowie von Sachen, die gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sind. Die Ersatzpflicht des Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz kann nicht im Voraus ausgeschlossen werden.

Die Verpflichtung zum Schadensersatz bei Verletzung von Leib und Leben eines Menschen kann grundsätzlich nicht per AGB ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, gleiches gilt für Schäden, wenn grobes Verschulden des AGB-Verwenders schadensverursachend war.

Allerdings ist im unternehmerischen Geschäftsverkehr für den Fall grober Fahrlässigkeit eine Begrenzung des Schadens auf den „typischen, vorhersehbaren Umfang“ möglich. Bei der summenmäßigen Beschränkung der Haftung muss darauf geachtet werden, dass die Summen im Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko stehen müssen. Liegen die Summen darunter, wäre im Schadensfall der typische vorhersehbare Schaden nicht abgedeckt und die Klausel damit unwirksam.

Den Ausschluss der Haftung bei gleichzeitigem Bestehen einer Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung auf Seiten des AGB-Verwenders wird man als unzulässig qualifizieren müssen.

Wird die Haftung in AGBs ohne Differenzierung zwischen ausschließbarer bzw. einschränkbarer Haftung und zwingender Haftung abbedungen, so ist nicht nur der Teil unwirksam, der die nicht abdingbare Haftung betrifft. Vielmehr ist die gesamte Klausel mit der Unwirksamkeit infiziert, so dass auch die ansonsten mögliche Haftungsbeschränkung unwirksam ist. Dies ist die Auswirkung des sogenannten Verbotes der geltungserhaltenden Reduktion: eine unwirksame AGB-Klausel kann nicht auf ein (gerade noch) erlaubtes Maß reduziert werden, sondern ist in vollem Umfang unwirksam.

Abschließend ein Hinweis auf eine versteckte Haftungserleichterung: oftmals enthalten AGB Formulierungen, nach denen dem Wortlaut nach die Haftung grundsätzlich ausgeschlossen wird, um sodann Ausnahmen von dem Haftungsausschluss zu statuieren (z. B.: „Der Hersteller haftet nicht für Schäden, es sei denn er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt“). Mit solchen Formulierungen führt der AGB-Verwender eine Beweislastumkehr herbei und erleichtert sich selbst die Abwehr von Haftungsansprüchen. Denn der Nachweis, dass ein Verschulden nicht vorliegt, liegt in aller Regel beim Hersteller, dies darf nicht durch geschickte Formulierungen auf den Kunden abgewälzt werden. Es ist daher zu empfehlen, ausdrücklich die Fälle zu beschreiben, in denen der AGB-Verwender haften soll, nicht jedoch diejenigen, in denen keine Haftung gegeben sein soll.